

# Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 18

Duisburg/Essen, den 03.06.2020

Seite 271

Nr. 49

## Sechste Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Universität Duisburg-Essen vom 03. Juni 2020

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

### Artikel I

Die Grundordnung der Universität Duisburg-Essen vom 13.08.2015 (Verkündungsblatt Jg. 13, 2015 S. 497 / Nr. 95), zuletzt geändert durch die fünfte Änderungsordnung vom 21.11.2018 (VBl. Jg. 16, 2018 S. 751 / Nr. 155), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird nach dem Wortlaut „gemäß § 5 vor“ der folgende Wortlaut angefügt:

„, es sei denn, es wird gemäß § 17 Abs. 1 Satz 6 HG von der Durchführung eines Findungsverfahrens abgesehen“.

b) In Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 wird nach dem Wort „darunter“ der Wortlaut „in der Regel“ eingefügt.

c) In Abs. 3 wird der Wortlaut „, Abs. 3 Ziffer 10“ gestrichen.

d) In Abs. 4 Satz 1 wird der Wortlaut „der oder des Vorsitzenden des Senats“ ersetzt durch den Wortlaut „des Mitglieds des Senats aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“.

Des Weiteren wird in Satz 2 der Wortlaut „Die Vorsitzenden“ ersetzt durch das Wort „Sie“.

e) In Abs. 5 Satz 1 wird nach dem Wortlaut „Nach eventueller Ausschreibung“ der Wortlaut „(§ 17 Abs. 1 S. 5 HG)“ eingefügt.

Ferner wird ein neuer Satz 2 mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:

„Die Findungskommission kann der Hochschulwahlversammlung zur Wahl eine Person oder bis zu drei Personen vorschlagen, über deren Wahl die Hochschulwahlversammlung in einer von der Findungskommission festgelegten Reihenfolge abstimmt.“

Der bisherige Satz 2 wird zum neuen Satz 3.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 wird der Wortlaut „, Abs. 3 Ziffer 11“ gestrichen.

b) In Abs. 2 wird ein neuer Satz 3 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:

„Ist die oder der Vorsitzende des Senats nicht Mitglied der Findungskommission, so ist deren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an der Leitung der Sitzung zu beteiligen.“

c) In Abs. 4 Satz 1 wird der zweite Halbsatz wie folgt neu gefasst:

„mit einer Frist von mindestens zwei und höchstens vier Wochen ein.“

d) Abs. 6 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Wahl der Rektoratsmitglieder erfordert eine doppelte Mehrheit, das heißt die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums insgesamt und zusätzlich die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder innerhalb der beiden Hälften.“

Des Weiteren werden die neuen Sätze 3 bis 6 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:

„Kommt eine Wahl nicht zustande kann ein zweiter, gegebenenfalls ein dritter Wahlgang stattfinden. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Hochschulwahlversammlung und zugleich die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ihrer beiden Hälften auf sich vereint.“

Kommt eine Wahl dennoch nicht zustande, gilt das Verfahren als gescheitert und eine neu zu wählende Findungskommission beginnt das Verfahren von neuem.

Eine weitere Aussprache zwischen dem ersten und zweiten sowie dem zweiten und dritten Wahlgang kann von einem Mitglied der Hochschulwahlversammlung beantragt werden.“

e) Absatz 7 entfällt.

Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden zu den neuen Absätzen 7 und 8.

f) In Abs. 7 (neu) Satz 1 wird nach dem Wortlaut „der Stimmen“ der Wortlaut „der Mitglieder“ eingefügt.

- Des Weiteren wird der Wortlaut „Absatz 3“ ersetzt durch den Wortlaut „Abs. 3“.
- g) In Abs. 8 (neu) Satz 3 wird nach dem Wortlaut „der Stimmen“ der Wortlaut „der Mitglieder“ eingefügt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „sowie“ ersetzt durch das Satzzeichen „,“.  
Des Weiteren wird das Wort „Ständigen“ ersetzt durch das Wort „ständigen“.  
Ferner wird nach dem Wortlaut „nach § 8 Abs. 3“ der Wortlaut „sowie die Beauftragten für die Belange studentischer Hilfskräfte nach § 10 Abs. 1“ angefügt.
- b) In Abs. 3 Ziffer 7 wird der Wortlaut „§ 2 Abs. 6 HG“ ersetzt durch den Wortlaut „§ 77a HG“.  
Des Weiteren wird in Ziffer 12 nach dem Wortlaut „gemäß § 21 Abs. 4a Satz 1 HG“ das Satzzeichen „,“ ersetzt durch das Satzzeichen „,“.  
Nachfolgend wird eine neue Ziffer 13 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:  
„13. den Beschluss über die Aufforderung nach § 17 Abs. 1 Satz 6 HG.“
- c) In Abs. 6 Satz 3 wird nach dem Wortlaut „der Stimmen“ der Wortlaut „der Mitglieder“ eingefügt.
- d) In Abs. 8 Satz 2 wird die Ziffer „4“ ersetzt durch die Ziffer „6“.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 wird nach dem Wortlaut „einen Vorsitz und“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 Ziffer 3 Buchst. d) wird der Wortlaut „§ 6 Abs. 3 HG“ ersetzt durch den Wortlaut „§ 6 Abs. 2 HG“.
- c) In Abs. 3 Ziffer 4 wird der Wortlaut „(DIM)“ gestrichen.  
Ferner wird nach dem Wortlaut zu den Buchstaben a. bis d. jeweils das Satzzeichen „,“ eingefügt.  
Nach dem Wortlaut zu Buchstabe e. wird das Satzzeichen „,“ eingefügt.
- d) Abs. 8 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„Personen, die weder Mitglieder noch Angehörige der Universität sind, können nicht Mitglieder der Kommissionen sein.“
5. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„Die Studierenden wählen zwei Beauftragte für die Belange studentischer Hilfskräfte; diese werden vom Rektorat bestellt.“
- b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „im“ ersetzt durch den Wortlaut „auf Antrag in einem“.  
Ferner wird ein neuer Satz 2 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:  
„Die Freistellung wird aus zentralen Mitteln der Universität finanziert.“
6. In § 14 Abs. 1 Satz 4 wird nach dem Wortlaut „der Mehrheit der Stimmen“ der Wortlaut „der Mitglieder“ eingefügt.
7. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 Satz 1 wird der Wortlaut „weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ ersetzt durch den Wortlaut „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung“.  
Des Weiteren werden die neuen Sätze 3 und 4 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:  
„Verfügt die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Fachbereichsrat nach der Wahl nicht über die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums, so findet eine Nachwahl statt; dies gilt auch, wenn bei Ausscheiden einer Vertreterin oder eines Vertreters der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wegen des Fehlens eines gewählten Ersatzmitglieds diese Gruppe nicht mehr über die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats verfügen würden. Das Nähere regelt die Wahlordnung.“
- b) Es wird ein neuer Absatz 6 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:  
„Die fachspezifischen Prüfungsordnungen können vorsehen, dass in dem Prüfungsausschuss Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HG vertreten sind; § 11 Abs. 3 HG bleibt unberührt. Dem Prüfungsausschuss dürfen auch Mitglieder des Fachbereichs angehören, die nicht Mitglieder des Fachbereichsrats sind.“
8. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:  
„Alle Ordnungen sowie zu veröffentlichende Beschlüsse werden gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 HG ausschließlich in Gestalt einer elektronischen Ausgabe mit der Bezeichnung „Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen“ bekannt gegeben. Diese elektronische Ausgabe erscheint je nach Bedarf im öffentlich zugänglichen Netz der Universität Duisburg-Essen und wird jahrgangswise fortlaufend nummeriert.“
- b) Es wird ein neuer Satz 3 mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:  
„Eine Verkündung in Papierform erfolgt nicht.“  
Der bisherige Satz 3 wird zum neuen Satz 4.
9. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ entfällt.
- b) Der bisherige Absatz 2 entfällt.

## Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 06.03.2020.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 03. Juni 2020

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
Jens Andreas Meinen

